

Verordnung über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung

vom 25. September 2005

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 52 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, auf § 3 der kantonalen Pflegekinderverordnung und auf Art. 11 der Stadtverfassung vom 4. August 1918,

erlässt die folgende Verordnung:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Als familienergänzende Betreuungseinrichtungen gelten:

- a) Kinderkrippen
- b) Kinderhorte
- c) Tagesschulen
- d) Mittagstische
- e) Einrichtungen, die der Zweckbestimmung in Artikel 2 dieser Verordnung und den Qualitätsanforderungen von Artikel 6 entsprechen.

II. Grundsätze

Art. 2 Zweck der Betreuung

¹ Nebst der Betreuung von Kindern in Familien und Heimen soll ein familienergänzendes Betreuungsnetz geschaffen werden. Familienergänzende Betreuung hat eine integrierende Funktion in unserer Gesellschaft und ermöglicht die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Für Kinder aus ande-

ren Kulturen ist sie ein Ort, wo sie mit hiesigen Gepflogenheiten und unserer Sprache in Berührung kommen.

² Der Besuch einer familienergänzenden Einrichtung soll Kindern möglich sein, deren Erziehungsberechtigte ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen haben, unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten.

³ Familienergänzende Betreuung kann eine soziale Notwendigkeit für Alleinerziehende sein, die einer bezahlten Arbeit nachgehen, sowie für Familien, die für ihre eigenständige Existenzsicherung auf mehr als ein Einkommen angewiesen sind.

⁴ Familienergänzende Betreuung ermöglicht hochqualifizierten Frauen, ihrer beruflichen Tätigkeit während einer Kinderpause nachzugehen und so den Anschluss an ihr berufliches Umfeld nicht zu verlieren.

Art. 3 Aufgaben der Stadt

¹ Die Stadt Schaffhausen unterstützt die Erziehungsberechtigten mit familienergänzenden Betreuungseinrichtungen.

² Die Stadt Schaffhausen führt nach den Grundsätzen der Subsidiarität eigene Einrichtungen und unterstützt private Angebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie fördert in geeigneter Weise ein nachfrage- und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot.

³ Die Stadt Schaffhausen kann die von ihr anerkannten Einrichtungen mit leistungsorientierten Subventionen unterstützen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die familienergänzende Kinderbetreuung.

Art. 4 Leitsätze

Die Stadt Schaffhausen unterstützt die familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss folgenden Leitsätzen:

- a) Die Organisation und der Betrieb der familienergänzenden Betreuungseinrichtungen sind soweit möglich auf die Bedürfnisse der jeweiligen Kinder und Erziehungsberechtigten ausgerichtet.
- b) Die Einrichtungen werden auf die Einhaltung von Qualitätskriterien überprüft. Diese Kriterien stützen sich auf aktuelle, anerkannte pädagogische Erkenntnisse.
- c) Die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der Betreuungsqualität nach wirtschaftlichen Kriterien zu führen.
- d) Die verfügbaren Betreuungsplätze werden prioritär an Kinder vergeben, bei denen eine familienergänzende Betreuung aus sozialen

Gründen notwendig ist. Eine gute Durchmischung der Kindergruppen wird angestrebt.

- e) Die Subventionierung neuer Betreuungsplätze erfolgt nur im Bedarfsfall.

Art. 5 Zusammenarbeit mit den Eltern

Familienergänzende Betreuungseinrichtungen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammen. Den Erziehungsberechtigten ist in Fragen der Betreuung der Kinder ein Mitspracherecht zu gewähren.

III. Rahmenbedingungen

Art. 6 Qualitätskriterien

¹ Die Qualitätskriterien für die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen werden vom Stadtrat insbesondere in folgenden Bereichen in einem Reglement sowie in Leistungsvereinbarungen festgelegt: Anforderungen an das Personal, Betreuungsschlüssel und Stellenplan, Öffnungszeiten, Räumlichkeiten, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie pädagogisches Konzept.

² Der Stadtrat stützt sich bei der Definition der Qualitätsanforderungen an die Vorgaben der Vormundschaftsbehörde, berücksichtigt die Richtlinien des Schweizerischen Krippenverbandes (SKV) und die kantonalen Richtlinien für die Bewilligung von Kindertagesstätten.

Art. 7 Anstellungsbedingungen des Personals

Die Anstellungsbedingungen in den städtischen Betreuungseinrichtungen richten sich nach dem städtischen Personalgesetz.

Private Einrichtungen orientieren sich an den Empfehlungen der zuständigen Fachinstitutionen (Schweizerischer Krippenverband).

Art. 8 Zuständigkeit

¹ Die Betreuungseinrichtungen unterstehen gemäss § 3 lit. c der Pflegekinderverordnung der Vormundschaftsbehörde der Stadt Schaffhausen.

² Diese ist ebenfalls für die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung sowie für die Aufsicht zuständig.

IV. Das Subventionsmodell

Art. 9 Grundsätze

¹ Einrichtungen, die von der Stadt finanzielle Unterstützung erhalten, haben die in dieser Verordnung sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen enthaltenen Bedingungen sowie die Bedingungen des Bundes für Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung zu erfüllen. Andernfalls erhalten sie keine Subventionen.

² Das Subventionsmodell ist leistungsorientiert. Die Stadt übernimmt für Kinder von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen die Differenz zwischen den aufgrund der Qualitätsanforderungen von der Stadt errechneten Betriebsvollkosten pro Betreuungstag und den dafür eingenommenen Beiträgen der Erziehungsberechtigten. Der städtische Beitrag reduziert sich um die Beiträge Dritter, insbesondere der Bundessubventionen.

³ Eine Subventionierung in diesem Rahmen steht unter dem Vorbehalt der Kreditsprechung durch die zuständigen Instanzen.

Art. 10 Auslastung

Für die Berechnung der Betriebsvollkosten wird in der Regel von einer durchschnittlichen Auslastung von 90 Prozent bei 48 Wochen pro Jahr ausgegangen.

Art. 11

¹ Die Betriebsvollkosten pro Einrichtung berechnen sich aufgrund folgender

Elemente:

- a) Personalaufwand (Lohn, Sozialversicherungen, Weiterbildung usw.)
- b) Betriebsaufwand (Raumaufwand, Unterhalt, Versicherungen, Energie- und Entsorgungsaufwand, Verwaltungsaufwand, Abschreibungen usw.)
- c) Verpflegung

² Der Stadtrat legt für jede Einrichtung die Betriebsvollkosten pro Betreuungstag fest. Mit der Einrichtung schliesst er auf der Basis dieser Grundlagen einen befristeten Leistungsauftrag ab.

Art. 12 Berechnung der Beiträge

¹ Der Stadtrat erlässt ein Beitragsreglement für Erziehungsberechtigte nach folgenden Grundsätzen:

- a) Es wird für alle subventionierten Einrichtungen dasselbe Beitragsreglement für Erziehungsberechtigte angewendet.
- b) Der Stadtrat setzt den Mindestbeitrag und den Höchstbeitrag, ab welchem der Tarif kostendeckend ausfällt, fest.
- c) In allen Einrichtungen haben sich die Eltern mit einem Mindestbeitrag zu beteiligen. Der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten entspricht der jeweiligen kostendeckenden Tagestaxe.
- d) Die Berechnung des Beitrages der Erziehungsberechtigten richtet sich nach einem im Reglement zu umschreibenden massgebenden Bruttoeinkommen.
- e) Bei wiederholten Zahlungsverzögerungen wird der Beitrag Akonto verlangt. Der Beitrag berechnet sich gemäss den Vormonaten und wird per Ende Monat abgerechnet.

² Der Stadtrat überprüft die Ansätze des Beitragsreglements für Erziehungsberechtigte periodisch und passt diese den Veränderungen an.

Art. 13 Besondere Leistungen

Die zuständige Referentin oder der Referent regelt, wie zusätzliche Leistungen der Betreuungseinrichtungen abgegolten werden können.

Art. 14 Starthilfen

¹ Um die Gründung neuer Einrichtungen zu unterstützen, kann der Stadtrat einmalige Starthilfen gewähren. Eine Betriebsgründung muss den Kriterien von Art. 6 entsprechen.

² Eine Starthilfe steht unter dem Vorbehalt der Kreditsprechung durch die zuständigen Instanzen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung fest.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt, ab wann die Subventionierung der heute subventionierten Einrichtungen zur Betreuung von Kindern auf das Leistungsprinzip umgestellt wird. ¹⁾

Fussnoten:

- 1 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft (Stadtratsbeschluss vom 25. Oktober 2005).